

Zusammenstößen mit dem Sicherheitsdienst ums Leben, insbesondere an den »Tagen des nationalen Protests« (12.7., 11.8., 8.–11.9. und 11.–13.10.1983). Bislang gibt es keine Anzeichen dafür, daß die chilenischen Behörden Umstände und Ursachen dieser Todesfälle untersuchen wollen. Ebenfalls einer bewußt nachlässigen Ermittlungspraxis ist es nach Ansicht des Sonderberichterstatters zuzuschreiben, daß das Schicksal der 635 zwischen 1973 und 1977 spurlos verschwundenen Personen noch immer nicht aufgeklärt ist.

Klagen über Folterungen und ähnliche Mißhandlungen liegen den Gerichten in steigender Zahl vor, der von ihnen gewährte Schutz bleibt jedoch auch in diesem Bereich unzulänglich. Als einen ersten Schritt in die richtige Richtung wertete es Lallah, daß der oberste chilenische Gerichtshof am 21. Oktober 1983 einen Militärstaatsanwalt mit der Untersuchung einiger Mißhandlungsfälle beauftragte. Auch gelang es zum ersten Mal einem zivilen Richter, eines der geheimen Internierungslager aufzusuchen, um den Behauptungen von 11 Studenten, sie seien gefoltert worden, nachzugehen. Insgesamt wurde der Sonderberichterstatter über 147 Fälle informiert, in denen Personen der Folter oder ähnlich unmenschlicher Behandlung unterzogen wurden. Folterungen sind zur gängigen Praxis der Sicherheitsorgane geworden, die an geheimen Plätzen medizinisches Personal in den einschlägigen Methoden unterweisen.

Am 16. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Resolution 38/102 mit 89 gegen 17 Stimmen bei 38 Enthaltungen (darunter die Bundesrepublik Deutschland) an, in der sie ihre Betroffenheit über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Chile ausdrückt und die Regierung dringend auffordert, für die Einhaltung der Menschenrechte Sorge zu tragen. Die Menschenrechtskommission wurde gebeten, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern; dies ist inzwischen geschehen.

Martina Palm □

Rechtsfragen

IGH: Einstweilige Anordnung im Konflikt zwischen Nicaragua und den USA — Zuständigkeitsfragen — Gewaltverbot und Intervention (32)

I. In dem wenige Tage nach einem Veto Washingtons im Sicherheitsrat gegen einen nicaraguanischen Resolutionsentwurf (siehe S. 97f. dieser Ausgabe) von Managua beim Internationalen Gerichtshof (IGH) im Haag anhängig gemachten *Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* hat der Gerichtshof (Zusammensetzung: VN 2/1984 S. 76), am 10. Mai 1984 eine vorläufige Entscheidung getroffen. Er hat damit dem Antrag der USA nicht entsprochen, den Fall aus der Liste der anhängigen Verfahren zu streichen. Nach der einstweiligen Anordnung (»vorsorgliche Maßnahmen«; voller Wortlaut: S/16564 v. 16. 5. 1984) sind die USA verpflichtet, alle Aktionen einzustellen, durch die der Zugang zu den Häfen Nicaraguas behindert

wird; ebenso wenig dürfen die USA derartige Aktionen in Zukunft beginnen. Untersagt wird insbesondere das Verlegen von Seeminen. Allgemein forderte das Gericht, daß die Souveränität und das Recht auf politische Unabhängigkeit, die Nicaragua wie jeder andere Staat besitze, in vollem Umfang gewährleistet werde. Die Souveränität Nicaraguas und seine politische Unabhängigkeit dürfe nicht durch militärische oder paramilitärische Aktionen, die durch die Prinzipien des Völkerrechts verboten seien, beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang verwies das Gericht auf das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ein generelles Interventionsverbot. Angesprochen wurde auch die Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS). Zu dieser Passage werden die USA nicht ausdrücklich als Verpflichtete erwähnt, angesprochen wird nur Nicaragua als Berechtigter. Wie das Abstimmungsergebnis belegt, ist dieser Teil der Anordnung offenbar außerordentlich umstritten gewesen. Mit dem Verzicht darauf, die USA ausdrücklich als Verpflichteten zu benennen, wurde möglicherweise eine breitere Zustimmung erzielt.

Außerdem werden die USA und Nicaragua dazu aufgerufen, alles zu unterlassen, was den Konflikt zwischen ihnen verschärfen und die Befolgung der noch zu treffenden endgültigen gerichtlichen Entscheidung behindern könnte.

Das Verbot, den Zugang zu den Häfen Nicaraguas durch ein Verlegen von Seeminen zu behindern, erging einstimmig. Die Ausführungen zum Gewaltverbot wurden bei Gegenstimme des aus den Vereinigten Staaten stammenden Richters Stephen Schwebel, der eine abweichende Meinung formulierte, beschlossen. Die Richter Hermann Mosler und Sir Robert Jennings gaben allerdings zu diesem Komplex ein gemeinsames Sondervotum ab.

II. Der Fall war am 9. April 1984 durch Nicaragua vor den Internationalen Gerichtshof gebracht worden, mit dem Ziel, die USA wegen einer Verletzung des Gewaltverbotes, begangen durch die Unterstützung der gegen die Regierung kämpfenden Kräfte, zu verurteilen. Im einzelnen hat Nicaragua vorgebracht, die USA rekrutierten, bewaffneten und bildeten diese Kräfte aus. Gerügt wurde eine Verletzung von Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen, Art. 18 und 20 der Charta der OAS, Art. 8 der (im Rahmen der OAS verabschiedeten) Konvention von 1928 über Rechte und Pflichten der Staaten und Art. I des zugehörigen Protokolls von 1957 über die Rechte und Pflichten der Staaten im Falle des Bürgerkrieges. Insbesondere war von Nicaragua eine vorläufige Entscheidung gegen die Verminung nicaraguanischer Häfen beantragt worden.

Zur Begründung der Zuständigkeit des IGH berief sich Nicaragua auf Art. 36 Abs. 2 seines Statuts, wonach die Vertragsstaaten dieses Statuts »jederzeit erklären (können), daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten« über eine Reihe von Gegenständen »als obligatorisch anerkennen«. Entsprechende Erklärungen sah Nicaragua als gegeben an. Für die USA bezog sich Nicaragua auf deren Erklärung vom 26. August 1946, für sich selbst verwies es

auf seine eigene vom 24. September 1929, womit sich Nicaragua angeblich der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, des Vorläufers des IGH, unterworfen hatte. Insoweit stützte sich Nicaragua auf Art. 36 Abs. 5 des IGH-Statuts, wonach gemäß Art. 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs abgegebene Erklärungen, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, als Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH weitergelten. Demgegenüber haben die Vereinigten Staaten die Zuständigkeit des IGH bezweifelt, wobei sie sich auf zwei Gründe stützten. Sie haben vorgetragen, daß Nicaragua nie das Protokoll über das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ratifiziert habe und daß entsprechend die Erklärung Nicaraguas von 1929 nicht in Kraft getreten sei. Insofern sei Nicaragua nicht ein Staat im Sinne von Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts, der dieselben Verpflichtungen wie die USA übernommen habe.

Die Entscheidung hierüber hat der Gerichtshof zurückgestellt. Er ist der Ansicht, diese könne nicht im Eilverfahren getroffen werden.

Außerdem verwiesen die USA auf ihre — nach dem Bekanntwerden von Plänen Nicaraguas zur Einschaltung des IGH abgegebene — Erklärung vom 6. April 1984, wonach sie ihre 1946 abgegebene Unterwerfungserklärung insofern einschränken, als sie von der Zuständigkeit des IGH Streitigkeiten in Mittelamerika ausnehmen. Demgegenüber hat Nicaragua die Ansicht vertreten, daß eine derartige Rücknahme der Unterwerfungserklärung unzulässig sei. Auch insoweit hat der Gerichtshof bislang keine Entscheidung gefällt, er hat vielmehr die Ansicht vertreten, daß es für eine Entscheidung im vorläufigen Verfahren ausreiche, daß zwei Unterwerfungserklärungen vorlägen, die beim ersten Anschein als gültig angesehen werden könnten.

III. In der Sache selbst ist von den Vereinigten Staaten nicht streitig verhandelt worden, sie haben lediglich darauf hingewiesen, daß sie das von Nicaragua unterbreitete Faktenmaterial nicht als zutreffend anerkennen. Die USA haben allerdings auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen: Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung sei geeignet, die Verhandlungen der Contadora-Gruppe zu beeinträchtigen und würde damit auch die Rechte und Interessen von Staaten berühren, die nicht Streitparteien seien. Diese Verhandlungen stellten zudem einen regionalen Prozeß dar, wobei Nicaragua verpflichtet sei, in Verhandlungen einzutreten; schließlich gehöre der Antrag von Nicaragua nicht vor ein Gericht, sondern vor ein politisches Organ der Vereinten Nationen bzw. der OAS. Praktisch versuchten die USA damit, die das amerikanische Verfassungsprozeßrecht prägende »political question doctrine« auf den IGH zu übertragen.

Ohne auch über diese Zulässigkeitsfrage abschließend zu entscheiden, hat es der Gerichtshof, gestützt auf Art. 41 des IGH-Statuts, für notwendig gehalten, eine einstweilige Anordnung zu erlassen.

Wie sich aus den Sondervoten und der abweichenden Meinung ergibt, war lediglich der Hinweis auf die Beachtung des Gewaltverbotes umstritten. Vor allem Richter Schwebel macht geltend, daß hier nicht allein von den Rechten Nicaraguas gesprochen werden

dürfe, da Nicaragua seinerseits die Grundsätze des Gewaltverbotes bzw. des Interventionsverbotes verletzt habe. Die insoweit erhobenen Vorwürfe seitens der USA seien nicht weniger schwerwiegend als die Vorwürfe von Nicaragua. Diese Vorwürfe könnten von El Salvador, Honduras und Costa Rica vorgetragen werden. Die USA hätten die Möglichkeit, die Rechte dieser drei Staaten, die nicht Parteien dieses Streitfalles seien, vorzubringen. Dabei versteht Schwebel of-

fenbar die Position der USA nicht als die eines Bevollmächtigten für die drei genannten Staaten. Er verweist vielmehr darauf, daß die Prinzipien des Gewaltverbotes bzw. des Interventionsverbotes generell gelten und die USA entsprechende Handlungen von Nicaragua deshalb vortragen könnten, weil dadurch die Sicherheit der USA selbst beeinträchtigt würde. Konsequenterweise läuft eine solche Argumentation möglicherweise darauf hinaus, daß bei einer Verletzung derartiger tra-

gender Prinzipien des Völkerrechts jeder Staat klagebefugt ist.

Für nicht ganz ausgewogen wird die Entscheidung auch von den Richtern Mosler und Sir Jennings gehalten. Sie weisen darauf hin, daß die Grundsätze des Gewaltverbotes und des Interventionsverbotes bzw. die Verpflichtung, in Verhandlungen einzutreten, sowohl für die USA wie auch für Nicaragua in gleichem Maße zu gelten hätten.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Menschenrechte, Zypern, Mittelamerika

Menschenrechte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Todesstrafe. — Resolution 37/192 vom 18. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihren Beschluß 35/437 vom 15. Dezember 1980 und ihre Resolution 36/59 vom 25. November 1981 zum Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- 1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs;
- 2. ersucht die Menschenrechtskommission, den Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte auf ihrer neununddreißigsten Tagung in Erwägung zu ziehen und dabei die von der Generalversammlung zu dieser Frage behandelten Dokumente sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen der Regierungen zu berücksichtigen und der Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen;
- 3. beschließt, auf ihrer neununddreißigsten Tagung unter dem Punkt ›Internationale Menschenrechtspakte‹ den Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte erneut zu behandeln und dabei zu überlegen, welche Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen werden können.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Resolution 550(1984) vom 11. Mai 1984

Der Sicherheitsrat,

- nach der auf Ersuchen der Regierung der Republik Zypern erfolgten Behandlung der Lage in Zypern,
- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Republik Zypern,

- in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs (S/16519),
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 365(1974), 367(1975), 541(1983) und 544(1983),
- mit tiefem Bedauern über die Nichtdurchführung seiner Resolutionen, insbesondere seiner Resolution 541(1983),
- tief besorgt über die in Verletzung von Resolution 541(1983) erfolgenden weiteren secessionistischen Akte im besetzten Teil der Republik Zypern, nämlich über den sogenannten ›Austausch von Botschaftern‹ zwischen der Türkei und der völkerrechtlich nicht bestehenden ›Türkischen Republik Nord-Zypern‹, über die Überlegungen zur Abhaltung eines ›Verfassungsreferendums‹ und von ›Wahlen‹ sowie über andere Maßnahmen bzw. die Androhung anderer Maßnahmen, die auf eine weitere Konsolidierung des angeblich unabhängigen Staats und der Teilung Zyperns abzielen,
- tief besorgt über jüngst geäußerte Drohungen, in Varoscha Menschen anzusiedeln, die bisher nicht dort gelebt haben,
- in Bekräftigung seiner weiteren Unterstützung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP),
- 1. bekräftigt seine Resolution 541(1983) und fordert deren unverzügliche und wirksame Durchführung;
- 2. verurteilt alle secessionistischen Maßnahmen, darunter auch den sogenannten Austausch von Botschaftern zwischen der Türkei und der türkisch-zyprischen Führung, erklärt sie für illegal und ungültig und fordert, daß sie unverzüglich rückgängig gemacht werden;
- 3. erneuert seinen Aufruf an alle Staaten, den durch secessionistische Akte geschaffenen angeblichen Staat ›Türkische Republik Nord-Zypern‹ nicht anzuerkennen, und fordert sie auf, diesem secessionistischen Gebilde keinerlei Hilfe oder sonstige Unterstützung zu gewähren;
- 4. fordert alle Staaten auf, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität, Einheit und Nichtgebundenheit der Republik Zypern anzuerkennen;
- 5. betrachtet alle Versuche, in irgendeinem Teil Varoschas Menschen anzusiedeln, die nicht bereits dort leben, als unzulässig und fordert die Unterstellung dieses Gebiets unter die Verwaltung der Vereinten Nationen;
- 6. betrachtet jeden Versuch eines Eingriffs in den Status oder die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP) als Verstoß gegen die Resolutionen der Vereinten Nationen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, sich um

die umgehende Verwirklichung der Resolution 541(1983) des Sicherheitsrats zu bemühen;

- 8. bekräftigt das dem Generalsekretär erteilte Mandat der guten Dienste und ersucht ihn, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen einschließlich Resolution 541(1983) des Sicherheitsrats und der vorliegenden Resolution neue Bemühungen um eine Gesamtlösung des Zypernproblems zu unternehmen;
- 9. fordert alle Parteien auf, den Generalsekretär bei seiner Mission der guten Dienste zu unterstützen;
- 10. beschließt, mit der Situation befaßt zu bleiben, mit dem Ziel, im Falle einer Nichtdurchführung seiner Resolution 541(1983) sowie der vorliegenden Resolution unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- 11. ersucht den Generalsekretär, sich um die Durchführung dieser Resolution zu bemühen und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten, sobald es die Ereignisse erforderlich machen.

Abstimmungsergebnis: +13; -1: Pakistan; = 1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 553(1984) vom 15. Juni 1984

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juni 1984 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/16596 mit Korr.1 und 2 und Add.1),
- ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
- weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1984 hinaus auf Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
- 1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen wei-